

Genehmigte Schulbücherbücher – Fremdsprachen

Infos zu den Verfahren und Einzelgenehmigungen/Stowell

Kurzübersicht Prüfpflicht - Fremdsprachen - Besonderheiten und Ausnahmen entnehmen Sie bitte den Kurzinformationen zu den Bundesländern. (Genehmigungsvorschriften Deutsch als Fremdsprache extra Liste)						
Bundesland	x = keine Zulassung erforderlich	x = Zulassungs- bzw. Prüfpflicht		x = Art des Verfahrens		
		Ministerium	Landesinstitut	pauschal	vereinfacht	Einzel Gutachten
Baden-Württemberg			x (LS)	x	x	x
Bayern		x		-	-	x
Berlin (mit Brandenburg)	x					
Brandenburg		x		x	x	x
Bremen			x (LIS)	-	-	x
Hamburg	x					
Hessen		x		-	-	x
Mecklenburg-Vorpommern*		x*	x (ehem. LISA)	*	*	x
Niedersachsen			x (NLQ)	-	-	x
Nordrhein-Westfalen		x		x	x	x
Rheinland-Pfalz		x		-	-	x
Saarland	x					
Sachsen			x (SBI)	-	-	x
Sachsen-Anhalt			x (LISA)	x	x	Stichproben
Schleswig-Holstein	x					
Thüringen		x			x	Einzelfälle

*Verfahren derzeit in Überarbeitung, vereinfachte Verfahren sind angestrebt

Kurzübersicht Prüfpflicht – Wörterbücher (Print- und elektronische Wörterbücher)				
Bundesland	x = keine Zulassung erforderlich	x = Printwörterbücher - erlaubt als Hilfsmittel in der Abiturprüfung		Elektronische Wörterbücher in der Abiturprüfung
		Printwörterbücher für den Unterricht	Wörterbücher 1-sprachig	
Baden-Württemberg	x	x	-	kein Hinweis
Bayern	x	x	x	nein
Berlin	x	x	x	kein Hinweis
Brandenburg	x	x	-	kein Hinweis
Bremen	x	x	x	erlaubt/nicht prüfpflichtig, ab 2011 auch Prüfungen Sek.I
Hamburg	x	x	x	kein Hinweis
Hessen	x	x	x	kein Hinweis
Mecklenburg-Vorpommern	x	x	-	kein Hinweis
Niedersachsen	x	-	x	genehmigt / Einzelgenehmigung
Nordrhein-Westfalen	x	x	x	nein
Rheinland-Pfalz	x	x	-	kein Hinweis
Saarland	x	x	-	kein Hinweis
Sachsen	x	*	*	*
Sachsen-Anhalt	x	k.A.	k.A.	kein Hinweis
Schleswig-Holstein	x	x	x	erlaubt /nicht prüfpflichtig
Thüringen	x	x	x	nein

* in der Regel sind keine Hilfsmittel zugelassen
kein Hinweis = derzeit keine eindeutigen Bestimmungen zu elektronischen Hilfsmitteln im Abitur, beim Ministerium nachfragen

Kurzinformationen zu den Bundesländern - genehmigungsfreie Titel

Ausnahmen für die Prüfpflicht bei speziellen Schularten und Fächern sind möglich und im Einzelnen mit dem zuständigen Ministerium zu klären.

Baden-Württemberg: Von der Prüfpflicht ausgenommen sind, Schulbücher für berufliche Schulen, für die Oberstufe des 9-jährigen Bildungsgangs und der Jahrgangstufen 11 und 12 des 8-jährigen Bildungsgangs der allgemeinbildenden Gymnasien, für die Fächer Deutsch und die Fremdsprachen. Arbeitshefte, soweit sie ein Lehrbuch begleiten, Textsammlungen mit literarischen Texten für das Fach Deutsch und die Fremdsprachen und ein- und zweisprachige Wörterbücher sind ebenfalls nicht prüfpflichtig.

Für Schulbücher die nach § 2 der Schulbuchzulassungsverordnung prüfpflichtig sind gilt, der Verlag gibt eine Erklärung ab, dass das vorgelegte Buch die Kriterien für die Zulassung erfüllt. Es steht dem Landesinstitut für Schulentwicklung jedoch frei, mit Stichproben zu überprüfen, inwieweit die zugesicherten Kriterien eingehalten sind.

Bayern: Kein Gutachterprüfverfahren für Wörterbücher. Für die Verwendung von Wörterbüchern in der Abiturprüfung ist eine Kriterienliste vom Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung angedacht. Wörterbücher können dort vorgelegt werden. Ein Zulassungsverfahren für Lernmittel für die Fächer des fachlichen Unterrichts an beruflichen Schulen und die fremdsprachlichen Fächer an Fachakademien entfällt. Zulassungspflichtig bleiben jedoch die fremdsprachlichen Fächer an Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen/Berufsoberschulen und an Wirtschaftsschulen.

Berlin: Keine Prüfpflicht für Schulbücher. Die Auswahl erfolgt durch die Schulen unter Berücksichtigung des sinnvollen Einsatzes im Unterricht sowie unter Beachtung der von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Mindeststandards.

Brandenburg: Pauschal zugelassen sind Lernmittel für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe sowie den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Zweiten Bildungsweg und Bildungsgänge der Oberstufenzentren. Arbeitshefte, -blätter, -mappen, Aufgabensammlungen, Übungshefte, Grammatiken, Wörterbücher, Lexika, Lektüren, Lernsoftware und Lernmittel für Sorbisch, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sondergenehmigungen auf Antrag der Schulen sind möglich.

Bremen: Keine Prüfpflicht für die gymnasiale Oberstufe im Sekundarbereich II (auch nicht für ARS u. AGym.) und für berufliche Schulen. Von Lehrbüchern unabhängige Arbeitshefte/-bücher unterliegen nicht der Zulassungspflicht (ab 23.03.2011). Wörterbücher sowie Textausgaben und Lektüren sind nicht zulassungspflichtig. Elektronische Wörterbücher für Fremdsprachen sind in der Abiturprüfung (ab 2011 auch für Prüfungen der Sekundarstufe I) zugelassen. Es kann aus dem Angebot der Verlage frei ausgewählt werden.

Hamburg: Die Schulen in Hamburg entscheiden eigenständig über die Auswahl der im Unterricht verwendeten Lernbücher und Lernmaterialien. Das Verfahren dazu ist in § 9 des Hamburgischen Schulgesetzes geregelt. Es gibt keine Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Schulbüchern und Lernmaterialien. Die Lernbuchliste wird ab dem Schuljahr 2009/10 nicht mehr herausgegeben.

Hessen: Zulassungspflichtig sind Schulbücher für allgemeinbildende Schulen, Schulen für Erwachsene und berufliche Schulen, für die Fremdsprachen Englisch und Französisch. Sofern das Kultusministerium nicht eine andere Regelung trifft, entscheidet der/die Schulleiter/in über die Einführung/Zulassung von Schulbüchern für den fremdsprachlichen Unterricht in der Grundschule und den Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe, dem beruflichen Gymnasium und an Schulen für Erwachsene. Keiner Zulassung bedürfen Wörterbücher und Lexika, Ganzschriften für die Fremdsprachen.

Mecklenburg-Vorpommern: Als zugelassen gelten Übungs- und Arbeitshefte, die Schulbücher ergänzen, Wörterbücher, Grammatiken und fremdsprachliche Lektürehefte einschließlich Ganzschriften der Literatur. Nicht zulassungspflichtig sind Titel an allgemeinbildenden Schulen für die Fächer der 3. Fremdsprache, Schulbücher für die Leistungskurse der Fächer in der gymnasialen Oberstufe und Fremdsprachen an beruflichen Schulen.

Niedersachsen: Nicht prüfpflichtig sind Wörterbücher, vom Lehrwerk unabhängige Grammatiken, deutsche und fremdsprachige Lektürehefte einschließlich Ganzschriften der Literatur und unterrichtsbegleitende Materialien (z. B. Arbeitsblätter, Arbeitshefte). Fremdsprachen an beruflichen Schulen bedürfen keiner Genehmigung. Elektronische Wörterbücher dürfen in der Abiturprüfung verwendet werden.

Nordrhein-Westfalen: Ergänzende Arbeitshefte, Arbeitsblätter, Arbeitskarten und Lernspiele sowie Lektüren, Übungstexte und Beihefte sind pauschal zugelassen. Zu den pauschal zugelassenen Titeln gehören Wörterbücher, Grammatiken und Lexika, Lernmittel für den fremdsprachlichen Unterricht in der gymnasialen Oberstufe, Sek. II des Berufskollegs (ausgenommen Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung, (Anlage A der Verordnung NRW) die Bildungsgänge der BFS, (Anlage B der Verordnung NRW) und des zweiten Bildungsweges. Pauschal zugelassen bedeutet, dass die Titel von den Schulen, mit Verweis auf die bestehenden Vorschriften, geprüft werden. Von der Schule wird ggf. über deren Einführung entschieden.

Rheinland-Pfalz: Keine Prüfpflicht für Lernmittel für den fremdsprachlichen Unterricht an der Oberstufe der Gymnasien und an beruflichen Schulen. Keiner Genehmigung bedürfen Arbeitshefte, Arbeitsbücher, Übungsbücher, Grammatiken und Wörterbücher an allgemeinbildenden Schulen.

Saarland: Über die Einführung eines neuen Schulbuches entscheidet die Schulleitung auf Vorschlag der Fachkonferenz beziehungsweise, wenn an der Schule keine Fachkonferenz besteht, die Gesamtkonferenz der jeweiligen Schule im Benehmen mit den Eltern, ab Klassenstufe 8 im Benehmen mit den Schülern. Parallelklassen und -gruppen einer Schule, mit denselben Lehrplänen dürfen keine verschiedenen Schulbücher verwenden.

Sachsen: Der Zulassung bedürfen nicht: ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Schulbücher für den fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht an berufsbildenden Schulen. Arbeitshefte, die Schulbücher ergänzen oder begleiten, wenn das dazugehörige Leitmedium zugelassen ist.

Sachsen-Anhalt: Keine Prüfpflicht für Sek. II (Kl. 10-12), BBS, ARS und AGym. Wörterbücher und Grammatiken sind zugelassen, soweit nicht anderes bestimmt wird. Zusatzmaterial zu den genehmigten Titeln (Schülerarbeitshefte usw.) gelten mit dem Lehrbuch als zugelassen.

Schleswig-Holstein: Keine Schulbuchprüfung ab dem Schuljahr 2008/2009. Elektronische Wörterbücher sind zur Abiturprüfung zugelassen und nicht prüfpflichtig.

Thüringen: Prüfpflichtig sind Schulbücher zur Verwendung an allgemeinbildenden Schulen, in Fächern, die nach den jeweiligen Stundentafeln der Grundschule, der Regelschule, des Gymnasiums, der Förderschule, der Gesamtschule und des Kollegs unterrichtet werden. Ebenfalls prüfpflichtig sind Schulbücher, für die Lehrpläne festgelegte Lernziele vorgeben und die Lehrwerke den gesamten Stoff in der Regel eines Schuljahres bzw. in der gym. Oberstufe eines Halbjahreskurses enthalten. Grammatiken, Wörterbücher, Arbeitshefte u. ä. sind nicht prüfpflichtig. Sprachen für berufsspezifische Themen bedürfen keiner Einzelgenehmigung.

Einzelgenehmigungen der Länder

Englisch, Französisch, Latein, Spanisch und Deutsch

Casio Sprachcomputer: CASIO EX-word EW-G550C - Schüler und Studenten

Schleswig-Holstein: zugelassen für die Abiturprüfung

Niedersachsen: zugelassen für die Abiturprüfung

Englisch

978-3-19-222878-0 Macmillan English Dictionary for Advanced Learners – Second Edition

Bayern: Gym. Sek. II, Abiturprüfung – kann verwendet werden (ISB-München)

978-3-19-152840-9 Supermouse 1

Baden-Württemberg: GS

978-3-19-152841-6 Supermouse 2

Baden-Württemberg: GS

978-3-19-152842-3 Supermouse 3

Baden-Württemberg: eingereicht

978-3-19-152843-0 Supermouse 4

Baden-Württemberg: eingereicht

Niederländisch auslaufend 2011

978-3-19-005367-4 Taal vitaal op school 1 – Lehrbuch

Niedersachsen: RS, ab der 7. Kl., GesSch. ab der 7. Kl., Gym. ab der 9. Kl.

978-3-19-005368-1 Taal vitaal op school 2 – Lehrbuch

Niedersachsen: RS, GesSch. ab der 7./9. Kl., Gym. ab der 10. Kl.

Spanisch

978-3-19-006370-3 Diccionario Salamanca de la lengua española

Bayern: zur Vorbereitung auf das Abitur und als Hilfsmittel in der schriftlichen Abiturprüfung erlaubt (ISB-München)

Abkürzungen:

AGym.	=	Abendgymnasien	GesSch	=	Gesamtschule
ARS	=	Abendrealschule	GS	=	Grundschule
BBS	=	berufsbildende Schulen	Gym.	=	Gymnasien
BFS	=	Berufsfachschule	HS	=	Hauptschulen
BGym.	=	Berufliche Gymnasien	JgSt.	=	Jahrgangsstufe
BS	=	Berufsschule	RS	=	Realschule
FGym.	=	Fachgymnasien	Sek.	=	Sekundarstufe